Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

GZ BMWFJ-98.181/0015-C1/11/2011

SONDERRICHTLINIEN

INNOVATIONSSCHECK - PLUS

(€ 10.000,- Euro mit Selbstbehalt)

des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Fassung vom 1.1.2012

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II, 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009.

1. Präambel 3

2. Programmziele 3

3. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten 4

3.1. Förderungsart 4

3.2. Förderungshöhe 4

3.3. Förderbare Vorhaben 4

3.4. Förderbare Kosten 5

4. Objektive Rahmenbedingungen 6

4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen 6

4.2. EU-Konformität 6

5. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung 6

5.1. FörderungswerberInnen 6

5.2. Anbieter - Forschungseinrichtungen 7

6. Abwicklung der Förderungsaktion und Verfahren 8

6.1. Abwicklung der Förderungsaktion 8

6.2. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe 8

7. Abgrenzung zu existierenden Initiativen 10

8. Laufzeit des Programms 10

9. Evaluierung 10

Anhang I - Auszüge aus den ARR 2004 betr. Verfahren
Anhang II - De-minimis-Beihilfe

1.Präambel

Die Verbreiterung der Forschungs- Entwicklung und Innovations-Basis (FTI-Basis) von Unternehmen, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe (KMU), zählt zu einer der wesentlichen Zielsetzungen der Strategie für Forschung, Technologie und Innovation der österreichischen Bundesregierung.

Dazu gilt es vor allem auch Barrieren und Schwellenängste von Unternehmen, insbesondere von KMU, für Kooperationen mit Wissenschaft/Forschung abzubauen und den Zugang von innovativen Unternehmen zu externen Ressourcen zu erleichtern und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken.

Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen mit dem Programm Innovationsscheck soll nunmehr mit dem ergänzenden Angebot eines "Innovationsscheck Plus" die Palette von FTI-stimulierenden Maßnahmen für eine nachhaltige Förderung der Forschung und Entwicklung für KMU seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend in Kooperation mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG erweitert werden.

2.Programmziele

Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung beitragen**.**

Aus dieser generellen Zielsetzung lassen sich folgende spezifische Programmziele ableiten:

- Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor
- Abbau der Schwellenangst von KMU gegenüber den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen ("KMU wagen einen ersten Versuch")
- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Schließung der Wissenslücke (Forschungseinrichtungen haben das Wissen; KMU holen es ohne Förderung nicht/nicht schnell/nicht im gewünschten Umfang ab).

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Einstieg in die **kontinuierliche Innovationstätigkeit**
  - Folgeprojekte
  - Entwicklung der F&E-Ausgaben des KMU

- **Nachhaltigkeit der Kooperation** mit der Forschungseinrichtung (FE)
  - Weitere Vertragsbeziehungen zur FE
  - Vertragsbeziehungen mit anderen FE

- Erreichen der **Zielgruppe** (neue FörderwerberInnen aus der **Zielgruppe**)

- **"Verfallsrate"** (wie viel Prozent der ausgestellten Innovationsschecks Plus wurden von den KMU nicht eingelöst)

- **Nachfrage** nach dem Innovationsscheck Plus

- Thematische Ausrichtung (welche Themen wurden von den KMU an die Forschungspartner gebracht)

- Tatsächliche Nachfrage nach den Leistungen (wie hoch war der tatsächliche Abrechnungswert bei den Schecks).

3.Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten

3.1Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (=sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004).

3.2. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu € 10.000,-. Der Innovationsscheck Plus wird mit € 10.000,- gezeichnet. Die Förderintensität beträgt 80 % der förderbaren Projektkosten, die restlichen 20% sind als Selbstbehalt des Unternehmens und in Form einer Barleistung (cash) zu tragen. Die Obergrenze der förderbaren Projektkosten beträgt somit € 12.500,-. Die Abrechnung mit der Forschungseinrichtung erfolgt zu den tatsächlichen Kosten.

3.3. Förderbare Vorhaben

Resultierend aus den Programmzielen werden im Rahmen des Innovations-scheck Plus Vorhaben gefördert, welche aufgrund der Komplexität oder Neuartigkeit nur von einer wissenschaftlichen Institution mit erwiesener Expertise durchgeführt werden können.

<u>Dazu zählen:</u>

- Forschungsbasierte Ideenstudien (wie beispielsweise Konzeptent-wicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen) sowie Forschungsarbeiten zur Umsetzung innovativer Ideen

- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (inkl. Analysen zur Vollständigkeit von technischen Lösungsansätze sowie deren Ausarbeitung)
- Entwicklung von neuartigen Algorithmen und Methoden
- Vorbereitung und Einleitung von patentierbaren Entwicklungen
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung (z.B. Wissenschaftliche Begleitung bei der Durchführung von Funktionstests und anschließenden Optimierungsarbeiten)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (v.a. im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)

Nicht gefördert werden:

- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Aufträge, für deren Abwicklung die wissenschaftliche Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw. selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel
  (Ankauf von Soft- u. Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- Reine Literatur- und Patentrecherchen
- Recherchen zum Stand der Technik
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind

3.4. Förderbare Kosten

Förderbar ist das Honorar der Forschungseinrichtung, die vom Förderungswerber für die Durchführung eines förderbaren Vorhabens gemäß Punkt 3.3. beauftragt wird abzüglich Umsatzsteuer. Ist der Förderungswerber nicht zum Umsatzsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Umsatzsteuer förderbar.

4. Objektive Rahmenbedingungen

4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004).

Zu beachten sind weiters:

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

4.2. EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks Plus im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen** (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013. (siehe Anhang II)

Die FörderungswerberInnen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist. Die FörderungswerberInnen bestätigen im Antragsformular, dass ihre Beihilfen aus "De minimis"-Programmen in den letzen 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

5. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

5.1. FörderungswerberInnen

Das Programm "Innovationsscheck Plus" der FFG zielt in erster Linie auf kleinere, bisher nicht regelmäßig innovierende Unternehmen mit Sitz in Österreich ab, die

kein eigenes F&E-Personal haben und daher auf den Wissenstransfer von den Forschungseinrichtungen angewiesen sind.

Antragsberechtigt sind KMU, die der von der EU vorgegebenen Definition *(< 250 MA, ≤ € 50 Mio. Umsatz, ≤ € 43 Mio. Bilanzsumme, max. 25 % nicht-KMU-Besitz)* entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren.

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

Das KMU darf in den letzten 5 Jahren grundsätzlich keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines F&E-Projektes mit jener Forschungseinrichtung gehabt haben, bei der es mit dem Innovationsscheck Plus die Expertise "einkauft".
Eine Beantragung eines Innovationsschecks € 10.000,- mit der gleichen Forschungseinrichtung ist einmalig, in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss eines Innovationsschecks € 5.000,- möglich.

Der Innovationsscheck Plus kann von einem Unternehmen nur einmal im Jahr bezogen werden. Eine Kombination beider Scheckvarianten (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt / € 10.000,- mit Selbstbehalt) bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich. Der Innovationsscheck Plus ist weder übertragbar, noch zedierbar, noch in Geld ablösbar.

5.2. Anbieter - Forschungseinrichtungen

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Forschungseinrichtungen gemäß Punkt 2.2 lit d des **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation** (2006/C 323/01) infrage:[1]

- *Universitäten (UG 2002, Donau Universität Krems Gesetz DUKG)*
- *Fachhochschulen*
- *Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen*

Der Wissensanbieter hat darüber hinaus seine primäre Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung nachzuweisen (Publikationen, abgewickelte

[1] **"Forschungseinrichtung"** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.

Forschungsprojekte). Eine entsprechende Qualitätssicherung muss nachweislich vorhanden sein (z.B. regelmäßige Evaluierungen, Zertifizierungen).

Für die Beauftragung als Forschungseinrichtung im Rahmen des Innovationsschecks Plus muss die Einrichtung auch eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem für das Unternehmen – insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen - geeigneten Forschungsfeld aufweisen.

6. Abwicklung der Förderungsaktion und Verfahren

6.1. Abwicklung der Förderungsaktion

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion hat das BMWFJ die FFG als Förderungsabwicklungsstelle betraut (§ 38 ARR 2004).

6.2. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe

Die KMU stellen mittels eines dafür vorgesehenen Formulars das Ansuchen an die FFG auf Ausstellung eines Innovationsscheck Plus in der Höhe von € 10.000,- mit Selbstbehalt.

Das vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigte Förderansuchen wird gemeinsam mit einem bewertbaren Angebot und einer detaillierten Kostenkalkulation des wissenschaftlichen Forschungspartners an die FFG übermittelt. Das Angebot muss eine Beschreibung des geplanten Vorhabens beinhalten, insbesondere soll dabei auch der Nutzen für das Unternehmen im Hinblick auf die Programmziele des Innovationsschecks Plus dargestellt werden.

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 sowie der inhaltlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.3 wird das Förderansuchen von der FFG im Namen und auf Rechnung des Bundes unterfertigt. Dadurch kommt der Fördervertrag zustande. Das gegengezeichnete Ansuchen wird gemeinsam mit dem Innovationsscheck Plus dem KMU rückübermittelt. Die Rechtssicherheit über die Gültigkeit des Innovationsschecks Plus ist damit auch gegenüber der einlösenden Forschungseinrichtung hergestellt.

Förderungsansuchen können jederzeit und so lange bei der FFG eingereicht werden, bis alle Innovationsschecks Plus ausgestellt sind bzw. die Laufzeit des Programms beendet ist (siehe Punkt 8 der Richtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt des Innovationsschecks Plus. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.

Das KMU trifft mit der, bei Antragstellung angegebenen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung über die zu erbringende

Leistung auf Basis des von der FFG zur Verfügung gestellten Mustervertrages zur Beauftragung des Innovationsschecks Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt.
In diesem schriftlichen Vertrag verpflichtet sich die Forschungseinrichtung, sich vollinhaltlich den Bestimmungen dieser Richtlinien zu unterwerfen.

Die Forschungseinrichtung erbringt ihre Leistungen gemäß Vereinbarung und stellt dafür eine Rechnung an das KMU. Das KMU bezahlt bis zu € 10.000,- mit dem Innovationsscheck Plus. Gleichzeitig ist der geforderte Selbstbehalt von 20 % der erbrachten Leistung vom KMU an die Forschungseinrichtung zu entrichten. Zusätzlich ist vom KMU die Umsatzsteuer zu entrichten.

Der Innovationsscheck Plus kann innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum bei der FFG von der Forschungseinrichtung eingelöst werden. Nach einem Jahr ab dem Ausstellungsdatum verliert der Scheck seine Gültigkeit.

Die Forschungseinrichtung übermittelt den Original-Innovationsscheck Plus, Endbericht, Beauftragungsvertrag, Kopie der Rechnung, Kopie des Zahlungsbeleges des Selbstbehalts des Unternehmens sowie die Bestätigung der zeitgerechten Zahlung des Selbstbehalts an die Forschungseinrichtung an die FFG. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Leistung. Der Endbericht wird in der vorgegebenen (Download von der FFG Homepage) Formularform verfasst und beinhaltet Informationen zum Inhalt der Leistung sowie Fragen, die für die Evaluierung des Programmes von Bedeutung sind – wie z.B. "Erwarten Sie Folgeprojekte bzw. weitere Kooperationen mit dem KMU?" etc. (= Verwendungsnachweis (§§ 21 Abs. 2, 23 bis 26 ARR 2004). Die erhaltene Leistung muss im Endbericht von KMU bestätigt werden.

Die FFG prüft

- ob es sich um eine Forschungseinrichtung im Sinne des Pkt. 5.2. handelt,
- ob die förderbaren Leistungen unter Pkt. 3.3. subsumierbar sind und ob die erbrachte Leistung der Forschungseinrichtung mit dem bei Antragsstellung übermittelten Anbot übereinstimmt,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis - Leistungsverhältnis entsprechen,
- ob der Selbstbehalt vom Unternehmen an die Forschungseinrichtung entrichtet wurde und
- ob die Geltungsdauer des Innovationsschecks Plus noch gegeben ist.

Sind obige Voraussetzungen erfüllt, so zahlt die FFG eine Förderung bis zu € 10.000,- (80 % Förderquote der förderbaren Kosten) an die Forschungseinrichtung aus. Bei Nichterfüllen der o.g. Voraussetzungen erfolgt keine

Auszahlung seitens der FFG. Das finanzielle Risiko trägt in diesem Fall die Forschungseinrichtung. Die Kontrolle der Detailkosten erfolgt stichprobenartig.

Die FFG führt stichprobenweise Kontrollen bei den Forschungseinrichtungen durch, wobei das KMU ebenfalls befragt wird. Bei Unregelmäßigkeiten kann von der Forschungseinrichtung die Rückerstattung der Förderung verlangt werden (siehe auch Anhang I - § 22 ARR 2004).

Eine Haftung der FFG und des Bundes für die Ordnungsmäßigkeit der beauftragten und mit dem Innovationsscheck Plus bezahlten Leistung ist ausgeschlossen.

7. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Ausgehend von der Portfolio-Logik der FFG sowie den sonstigen Förderangeboten auf Bundesebene, insbesondere jenem der aws (Austria Wirtschaftsservice), kann das Programm Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt als teilweise Ergänzung zu Feasibility Studies, eine Programmlinie der FFG Basisprogramme, angesehen werden.

Der seit November 2007 bestehende Innovationsscheck über € 5.000,- ist im Gegensatz zur neuen Programmlinie eine 100%-Förderung ohne Selbstbehalt. Er zeichnet sich durch eine niederschwelligere Beantragung ohne Anbotslegung (inkl. Kostenvoranschlag) des wissenschaftlichen Forschungspartners aus.
Weiters ist es hierbei möglich, sowohl den wissenschaftlichen Forschungspartner als auch das förderbare Vorhaben im Sinne der Sonderrichtlinie zum Innovationsscheck € 5.000,- innerhalb der Gültigkeit des Innovationsschecks zu ändern. Beim Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt ist dies nicht möglich. Der beantragte Projektplan ist verbindlich.

8. Laufzeit des Programms

Die vorliegenden Sonderrichtlinien gelten ab deren Inkrafttreten bis 31.12.2013.

9. Evaluierung

Eine Zwischenevaluierung des Programms soll spätestens 2 Jahre nach dem Start des Programms durchgeführt werden.

Im Zuge der Zwischenevaluierung soll eine Follow-Up-Befragung der Kunden durchgeführt werden, die Fragen nach der Zufriedenheit mit der Leistung der Forschungseinrichtungen beinhaltet.

Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des gesamten Programms erfolgt innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Ausschreibung.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertenInnen.

ANHANG I - Auszüge aus den ARR 2004 zu Verfahren

Die Bestimmungen des Anhang basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009, enthaltenen Regelungen und sind integraler Bestandteil der Sonderrichtlinien.

Förderungsvertrag

Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR 2004)

Die Gewährung einer Förderung ist, sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht in Sonderrichtlinien (6. Abschnitt) zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, vom anweisenden Organ davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (§ 20 Abs. 2 ARR 2004) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt,

2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,

3. dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in

beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,

7. das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

8. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,

9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 317/2009),

10. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,

11. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (§§ 23 bis 26 ARR 2004) innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet,

12. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,

13. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 22 ARR 2004 übernimmt,

14. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 22 und 34 ARR 2004) bietet und

15. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

Rückzahlung der Förderung (§ 22 ARR 2004)
Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des anweisenden Organs, der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs.2 Z 12 ARR 2004 nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) nicht berücksichtigt wird,

11. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 34a ARR 2004 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),

12. von Organen der EU die Aussetzung und/ oder Rückforderung verlangt wird oder

13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 11 und 13 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 12 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR 2004)
Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR 2004)
Sofern eine über § 27 ARR 2004 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.
Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Gerichtsstand
Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

ANHANG II De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen gemäß
Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,- nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 100.000,- nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.